

Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

26. Lehraufträge an Hochschulen

Der Einsatz nebenberuflicher Lehrbeauftragter ermöglicht den Hochschulen, flexibel und sparsam auf die sich verändernde Lehrnachfrage zu reagieren.

Eine höhere Aufnahmekapazität der Universitäten und die zeitgleiche Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen lassen sich kostenneutral erreichen, allerdings geht dies zulasten der Forschung und weiterer Hochschulaufgaben.

Die von den Hochschulen zu erfüllenden Aufgaben bedürfen klarer Prioritätensetzungen seitens des Landes. Sie müssen im Einklang mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen stehen.

26.1 Rechtliche Grundlagen

Lehraufträge können an den Hochschulen zur Ergänzung, an künstlerischen Hochschulen auch zur Sicherstellung des Lehrangebots eingesetzt werden (§ 101 Abs. 1 HSG¹). Das Wissenschaftsministerium hat das Nähere zum Lehrauftragswesen in einer Verwaltungsvorschrift geregelt (**Lehrauftragsrichtlinien**)².

Lehrbeauftragte stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zum Land. Sie sind nebenberuflich tätig und nehmen ihre Aufgaben selbstständig wahr.

Die Höhe der Vergütung ist nach Hochschulart und Vergütungsstufen gestaffelt. Innerhalb der Vergütungsstufen ist eine Bandbreite möglicher Vergütungssätze je Einzelstunde festgelegt.

26.2 Finanzielle Bedeutung der Lehraufträge

Die staatlichen Hochschulen haben von 2001 bis 2005 ihre Ausgaben für Lehraufträge um rd. ein Drittel von 2,6 Mio. € auf 3,4 Mio. € erhöht. Der

¹ Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) vom 04.05.2000, GVOBl. Schl.-H. S. 416, i. d. F. der Änderung durch Gesetz vom 10.12.2004, GVOBl. Schl.-H. S. 477 (HSG - alt).

Die Neufassung des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG), Drucksache 16/1174 (HSG - neu) bestimmt, dass nicht nur die künstlerischen Hochschulen, sondern auch die Universitäten und Fachhochschulen unter bestimmten Voraussetzungen vorübergehend Lehraufträge zur Sicherung des Lehrangebots erteilen können (§ 66 HSG - neu).

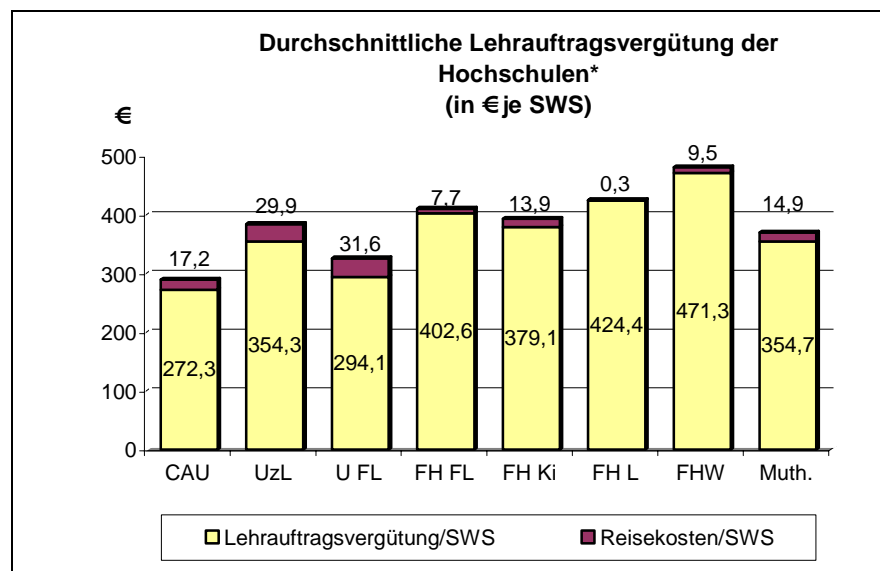
² Erlass des MBWFK vom 16.04.2002, NBl. MBWFK Schl.-H. S. 288 ff., zuletzt geändert durch Erlass vom 19.11.2003, NBl. MBWFK Schl.-H. S. 562.

Anstieg ist vor allem auf eine höhere Lehrnachfrage und die Anhebung der Vergütungssätze ab 2002 zurückzuführen.

Ausgaben für Lehraufträge machen weniger als 2 % der staatlich finanzierten Personalausgaben der Hochschulen aus.

26.3 Vergütung von Lehraufträgen im Studienjahr 2004/05¹

Im Durchschnitt vergüteten die Hochschulen 391 € je Semesterwochenstunde (SWS) - ohne Reisekosten.



* Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU), Universität zu Lübeck (UzL), Universität Flensburg (U FL), FH Flensburg (FH FL), FH Kiel (FH Ki), FH Lübeck (FH L), FH Westküste in Heide (FHW), Muthesius Kunsthochschule (Muth.), ohne Musikhochschule Lübeck (MHL).

Während die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU) und die Universität Flensburg sparsam verfahren sind und Lehraufträge überwiegend in der niedrigsten Vergütungsstufe vergeben haben, gilt das nicht für die **Fachhochschulen**. Sie haben unabhängig von der Art der Lehrveranstaltung und den Anforderungen an die Lehrbeauftragten überwiegend die dritthöchste Vergütungsstufe gewählt.² Das ist weder sachgerecht noch sparsam.

Das **Wissenschaftsministerium** nennt als Grund der teilweise hohen Vergütungssätze an den Fachhochschulen, dass Personal für qualifizierte Lehraufträge in Randlagen des Landes Schleswig-Holstein schwerer zu gewinnen sei als in anderen Teilen des Landes. Gleichwohl hätten die

¹ Wintersemester (WS) 2004/05 und Sommersemester (SS) 2005.

² Die Vergütungshöhe wird außerdem beeinflusst durch die Dauer der Vorlesungszeit, die an den Universitäten im Studienjahr 2004/05 15 Wochen pro Semester, an den Fachhochschulen 20 Wochen WS und 18 Wochen SS betragen hat.

Fachhochschulen den Hinweis auf die Höhe der Vergütung überwiegend aufgegriffen und seien bemüht, die Vergütungssätze soweit möglich zu reduzieren.

An der **Musikhochschule Lübeck (MHL)** liegen die Durchschnittsvergütungen mit 603,4 € je SWS und Reisekosten von weiteren 34,7 € je SWS deutlich höher als an den anderen Hochschulen. Ursache dafür sind die Besonderheiten als künstlerische Hochschule. Dazu gehört die Länge der einzelnen Unterrichtsstunde, die nicht wie an den übrigen Hochschulen 45 Minuten, sondern 60 Minuten beträgt. Als weitere Gründe nennt das **Wissenschaftsministerium** die Erteilung von Hauptfachunterricht durch Lehrbeauftragte und hoch dotierte Sonderlehraufträge als Ersatz für Professurvertretungen.

26.4 Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns

Die Hochschulverwaltungen haben bei der Abwicklung des Lehrauftragswesens die Lehrauftragsrichtlinien sowie andere Rechts- und Verwaltungsvorschriften nicht immer hinreichend beachtet.

Die Fachhochschule Westküste (FHW) hat für Lehraufträge im Rahmen des sog. Trialen Modells¹ die zulässige Obergrenze für Vergütungen² überschritten. Außerdem sind Lehraufträge an eine teilabgeordnete Lehrkraft erteilt worden, ohne zunächst deren Lehrverpflichtung im Hauptamt³ in Anspruch zu nehmen.

Bei Lehraufträgen an Hochschulmitglieder (interne Lehraufträge) sind nur Vergütungen bis zur 2. Vergütungsstufe zulässig. Einige Hochschulen haben diese Vorschrift nicht beachtet. Dies betraf u. a. auch Lehraufträge an die Rektoren der Fachhochschule (FH) Kiel, die für die Dauer ihrer Amtszeit als Professor beurlaubt und somit von der Lehre freigestellt sind.

Die Dokumentation der Begründung für die Notwendigkeit des jeweiligen Lehrauftrags ist oft unzureichend. Personalunterlagen der Lehrbeauftragten sind vielfach veraltet oder unvollständig. Die Bestimmungen zur Einhaltung des Nebentätigkeitsrechts für Lehrbeauftragte, die hauptamtlich im

¹ Das „Triale Modell“ umfasst eine Kooperation zwischen Hochschule, Berufsschule und Ausbildungsbetrieben und kombiniert eine Berufsausbildung bei einem Kreditinstitut (Triales Modell Bank) bzw. einem Steuerberater (Triales Modell Steuern) mit einem Fachhochschulstudium.

² In der gewählten Vergütungsstufe sind bis zu 29,05 € je Einzelstunde zulässig. Darüber hätte ein Zuschlag auf insgesamt höchstens 34,86 € gewährt werden können, wenn es sich um Mangelbereiche handelt. Diese Voraussetzung ist nicht gegeben; das Verfahren zur Festlegung der Vergütungshöhe entspricht zudem nicht den Vorgaben der Lehrauftragsrichtlinien. Die gezahlte Lehrauftragsvergütung von 35 € je Einzelstunde ist unzulässig. Die FHW hat eine Reduzierung zugesagt.

³ 11 Lehrverpflichtungsstunden (LVS).

öffentlichen Dienst beschäftigt sind, sind nicht hinreichend beachtet worden.

An Fachhochschulen kann das Rektorat die Lehrverpflichtung gemäß Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO)¹ für die Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen um bis zu 6 Lehrverpflichtungsstunden (LVS) pro Lehrperson und Semester ermäßigen. Voraussetzung dafür ist die Erteilung von **Lehraufträgen** im gleichen Umfang. Sie sind aus den Einnahmen für diese Tätigkeit zu vergüten („**Freikaufregelung**“). Der Zusammenhang zwischen gewährter Deputatsreduzierung, Drittmittelvorhaben und fachbezogener Vertretung durch einen Lehrbeauftragten ist nicht immer erkennbar. Das Wissenschaftsministerium sollte die Hochschulen darauf hinweisen, dass von der Freikaufregelung nur Gebrauch gemacht werden darf, wenn die Abwicklung der Drittmittelvorhaben über die Hochschule erfolgt und die Deputatsreduzierung in vollem Umfang durch fachbezogene Lehraufträge ausgeglichen wird.

Das **Wissenschaftsministerium** hat die Initiative des LRH begrüßt, das Thema der Lehraufträge an den Hochschulen einer grundsätzlichen Prüfung zu unterziehen. Die Anregungen und Hinweise des LRH hätten die Hochschulen vielfach veranlasst, das Verfahren kritisch zu überprüfen, zu optimieren und Fehler abzustellen. Die FHW habe zwischenzeitlich die Vergütungssätze für Lehraufträge im Trialen Modell reduziert.

26.5 **Lehrangebot der Hochschulen im Studienjahr 2004/05**

Die **Lehrkapazität (Lehr-Soll)** der Hochschulen ist unzureichend dokumentiert. Über den Umfang des vorhandenen **Lehrangebots (Lehr-Ist)** der Hochschulen liegen weder im Wissenschaftsministerium noch in den Hochschulen stichtagsbezogene quantitative Auswertungen vor. Das gilt auch für Angaben darüber, welcher Anteil auf die Lehrleistung der unterschiedlichen Statusgruppen des hauptamtlichen wissenschaftlichen Personals und Lehrbeauftragte entfällt.

Das **Wissenschaftsministerium** wird im Rahmen der Überarbeitung der LVVO die Hochschulen zu entsprechenden Dokumentationen verpflichten.

Nach den Erhebungen des LRH hat das Lehrangebot im Studienjahr 2004/05 an den 9 staatlichen Hochschulen insgesamt rd. 36.000 LVS betragen.² Davon entfällt knapp ein Viertel auf Lehraufträge.

¹ § 9 Abs. 2 der Landesverordnung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung - LVVO) vom 06.10.1995, GVOBl. Schl.-H. S. 328, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.10.2005, GVOBl. Schl.-H. S. 487.

² Ohne Klinische Medizin.

Anteil der Lehraufträge am Lehrangebot (in LVS) im Studienjahr 2004/05*				
	Lehrangebot hauptamtl. Personal	Lehraufträge SWS	Lehrangebot insgesamt	Lehrauftrags- anteil in %
Universitäten	13.759,0	3.143,1	16.902,1	18,6
CAU Kiel	10.310,0	1.879,5	12.189,5	15,4
Lübeck	1.306,5	62,8**	1.369,3	4,6
Flensburg	2.142,5	1.200,9	3.343,4	35,9
FH	11.290,7	3.373,1	14.663,7	23,0
Flensburg	3.223,9	425,3	3.649,2	11,7
Kiel	4.044,7	1.784,6	5.829,3	30,6
Lübeck	3.192,1	951,3	4.143,4	23,0
Westküste	830,0	211,9	1.041,9	20,3
Universitäten und FH	25.049,7	6.516,2	31.565,9	20,6
Künstlerische Hochschulen				
Muthesius Kunsthochschule	871,0	503,6	1.374,6	36,6
Musikhochschule	1.160,2	1.562,3	2.722,5	57,4
Hochschulen insgesamt	27.080,9	8.582,1	35.663,0	24,1

* Summenbildungen enthalten rundungsbedingte Differenzen.

** Ohne Lehraufträge, die als Dienstleistung für die Fernuniversität Hagen durchgeführt werden.

Der Anteil der Lehrauftragsstunden ist nach Hochschularten, aber auch innerhalb der Hochschularten sehr unterschiedlich. Der besonders hohe Anteil bei der MHL ist das Ergebnis der hochschulrechtlichen Regelung, dass an künstlerischen Hochschulen Lehraufträge zur Sicherstellung des erforderlichen Lehrangebots eingesetzt werden können.¹

26.6 Entwicklung der künftigen Lehrnachfrage

Die Lehrnachfrage wird in den kommenden Jahren steigen. Ursachen dafür sind zum einen die erwarteten **höheren Studienanfängerzahlen**, zum anderen die zeitgleiche Umstellung auf konsekutive Studiengänge² (mit Ausnahme von Medizin, Theologie und Rechtswissenschaften). Die Umstellung soll mit einer **Verbesserung der Ausbildungsbedingungen** verbunden werden.³

¹ Vgl. Tz. 26.1.

² Bachelor- und darauf aufbauende Masterstudiengänge.

³ Auswirkungen der Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen auf die Ausbildungskapazität, Bericht des Hochschulausschusses an das Plenum der Kultusministerkonferenz (KMK), von der KMK zur Kenntnis genommen am 10.10.2003.

26.6.1 Entwicklung der Studienanfängerzahlen

Bis 2012 wird von der Kultusministerkonferenz (KMK) ein Zuwachs der Studienanfängerzahlen (1. Hochschulsesemester) von 8 % bis 22 % gegenüber 2004/05 erwartet.¹ Das Wissenschaftsministerium rechnet unter Berücksichtigung von Doppelentlassungsjahrgängen aufgrund der gymnasialen Schulzeitverkürzung mit einem Anstieg um 35,4 % bis 2011².

26.6.2 Auswirkung der Studienstruktureform

Bei der Umstellung auf die **konsekutiven Studiengänge** entsteht ein **erhöhter Lehrbedarf**, weil sich die veränderten didaktisch-methodischen Anforderungen in verbesserten Betreuungsrelationen (weniger Studierende je Wissenschaftler) bzw. höheren Curricularwerten³ niederschlagen. Dem hat das Wissenschaftsministerium bereits Rechnung getragen⁴.

26.7 Anpassung des Lehrangebots bei steigender Lehrnachfrage

Trotz des prognostizierten Anstiegs der Studienanfängerzahlen und eines strukturellen Mehrbedarfs an Lehrkapazität ist angesichts der Haushaltslage des Landes eine entsprechende Erhöhung der staatlichen Zuschüsse nicht realistisch.⁵ Stattdessen werden die Hochschulen den höheren Lehrbedarf durch Maßnahmen sicherstellen müssen, die ein flexibles Reagieren auf kurz- und mittelfristige Schwankungen der Lehrnachfrage und auf langfristig wieder sinkende Studienanfängerzahlen ermöglichen.

¹ Statistische Veröffentlichungen der KMK, Prognose der Studienanfänger, Studierenden und Hochschulabsolventen bis 2020, Dokumentation Nr. 176, 2005.

² Bericht der Landesregierung, Angebot an Studienplätzen in Schleswig-Holstein, Landtagsdrucksache 16/941 vom 07.08.2006; ein weiterer Anstieg erfolgt 2016, wenn in Schleswig-Holstein ein Doppelentlassungsjahrgang die Allgemeine Hochschulreife erlangt.

³ Lehrkapazität (in SWS), die je Studienanfänger notwendig ist. Je höher der Wert ist, desto personalintensiver ist der jeweilige Studiengang.

⁴ Die Universitäten dürfen bei der Einrichtung von Bachelorstudiengängen zwischen 0,75 und 1,0 des Curricularnormwertes (CNW) für den auslaufenden Diplom- bzw. Masterstudiengang einsetzen, die Fachhochschulen 0,8. Für den zugehörigen Masterstudiengang kann jeweils die Hälfte dieses CNW verwendet werden.

⁵ Die Feststellung der Erichsen-Kommission trifft mehr denn je zu, dass es „die Finanzsituation des Landes nicht zulasse, eine signifikante Ausweitung des Landeszuschusses für die Hochschulen zu finanzieren und damit das bestehende Hochschulsystem auskömmlich und wettbewerbsfähig auszufinanzieren.“ Zur Entwicklung der Hochschulen in Schleswig-Holstein, Empfehlungen der von der Landesrektorenkonferenz und der Ministerin für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur eingesetzten Expertenkommission, Kiel 2003, S. 70.

In welchem Umfang Schleswig-Holstein an dem sog. „Hochschulpakt“ zwischen Bund und Ländern zur Finanzierung zusätzlicher Studienanfängerplätze teilhaben wird und in welcher Höhe das Land Mittel zur Kofinanzierung bereitstellen muss, steht derzeit nicht fest (Landtagsdrucksache 16/941 vom 07.08.2006, S. 5). Das Haushaltsstrukturgesetz zum Haushaltsplan 2007/08 (Haushaltsstrukturgesetz 2007/08) enthält in § 19 Abs. 24 eine Ermächtigung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium zur Bereitstellung der erforderlichen Landesmittel gegen Deckung.

In Betracht kommen dafür

- eine Erhöhung der Lehrverpflichtung und
- eine Veränderung der Personalstruktur einschl. der Ausweitung der Lehraufträge.

Das **Wissenschaftsministerium** verweist darauf, dass sich die Landesregierung den Anforderungen mit dem im Januar 2007 beschlossenen neuen Hochschulgesetz gestellt und erste Voraussetzungen für eine geänderte Personalstruktur in den Hochschulen geschaffen habe. Die vom LRH vorgeschlagene Erhöhung der Regellehrverpflichtung für Universitätsprofessorinnen und -professoren werde im Rahmen einer überarbeiteten Lehrverpflichtungsverordnung umgesetzt. Angestrebt werde, die Einführung von Bachelor- und Masterstudienrängen grundsätzlich kostenneutral umzusetzen. Ob dies flächendeckend in allen Studienfächern möglich sein werde, sei im Einzelfall zu prüfen und hänge nicht zuletzt von der fachlichen Strukturierung und dem Umfang der Nachfrage ab.

26.8 **Möglichkeiten zur kostenneutralen Erhöhung des Lehrangebots an den Universitäten**

Der LRH hat untersucht, inwieweit an den **Universitäten**, die derzeit rd. 2 Drittel der Studienanfänger aufnehmen, bei **gleichem Finanzvolumen** eine Erhöhung des Lehrangebots erreicht und zumindest dieselbe Studienanfängerzahl wie bisher aufgenommen werden kann.

Grundlage für die **Modellentwicklung** sind die Verhältnisse an den 3 Universitäten im Studienjahr 2004/05 mit einem Lehrangebot von rd. 17.000 LVS und 6.815 Studienanfängern¹. Die Ausstattung mit wissenschaftlichem Personal wird dargestellt durch das Verhältnis von Lehrangebot (in LVS) je Studienanfänger, differenziert nach Bachelor- und Masterstudiengängen.

Die den Modellen zugrunde gelegten Annahmen² ermöglichen eine Übergangsquote von 50 % der Bachelorstudienanfänger in den Masterstudien-gang.³ Das Ergebnis der Modellrechnungen für die Aufnahmemöglichkeiten der Universitäten ist in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

¹ Bei einer Kapazität von derzeit 7.262 Studienanfängerplätzen (Landtagsdrucksache 16/941, S. 4) entspricht das einer Auslastung der 3 Universitäten von durchschnittlich 93,8 %.

² 80 % des Lehrangebots für Bachelorstudiengänge, 20 % für konsekutive Masterstudiengänge.

³ Modellvariante B des Hochschulausschusses der KMK 2003.

Erhöhung des Lehrangebots und der Aufnahmekapazität der Universitäten (Modellrechnungen)						
	Lehr- angebot	davon Lehraufträge		Kosten ¹ Mio. €	Studienanfänger- plätze	
		LVS	%		Bachelor ²	Master ³
Modell 1	17.000	3.130	18,4	79,2	5.440	2.720
Modell 2	19.500	3.756	19,3	79,4	6.240	3.120
Modell 3	22.700	4.695	20,7	79,1	7.264	3.632
Modell 4	22.900	5.425	23,7	79,3	7.328	3.664
Modell 5	26.500	4.695	17,7	92,7	8.480	3.655

Das **Modell 1 (Standardmodell)** entspricht hinsichtlich der Personalausstattung, der Regellehrverpflichtung und dem Umfang an Lehraufträgen annähernd den derzeitigen Verhältnissen an den Universitäten.

In **Modell 2 (Deputatserhöhung)** ist bei gleicher Stellenstruktur eine Erhöhung der Lehrverpflichtung für Professoren auf 9 LVS und wissenschaftliche Mitarbeiter auf 5 LVS sowie ein leichter Anstieg der von Lehrbeauftragten erteilten Lehre angenommen worden.

Modell 3 (Lehrschwerpunkt) weist zusätzlich zur Deputatserhöhung eine veränderte Stellenstruktur⁴ und eine Ausweitung der durch Lehrbeauftragte erteilten Lehre auf. Im Ergebnis werden nur 31,7 % der Lehre durch Professoren herkömmlicher Prägung (einschl. Juniorprofessoren) erteilt; im Vergleich dazu entfallen im Modell 1 auf die W-Professuren 48,1 % der Lehre.

Modell 4 (Mischmodell Lehre und Forschung) nimmt eine Empfehlung des Wissenschaftsrats⁵ auf. Es wird zwischen lehr- und forschungsbetonnen Lehrinhalten und zwischen Lehr- und Forschungsprofessuren⁶ unterschieden. Das Modell ist außerdem gekennzeichnet durch eine starke Ausweitung der von Lehrbeauftragten erteilten Lehre, insbesondere in den Lehrinhalten mit Lehrschwerpunkt.

Modell 5 (Modell mit Stellenzuwachs) geht von einer Personalaufstockung bei gleichzeitiger Deputatserhöhung und Ausweitung der Lehraufträge aus.

¹ Für hauptamtliches wissenschaftliches Personal und Lehrbeauftragte.

² 80 % des Lehrangebots, Lehrangebot je Studienanfänger 2,5 LVS.

³ 20 % der Lehrangebots, Lehrangebot je Studienanfänger 1,25 LVS.

⁴ Verringerung der W 3- und W 1-Professuren zugunsten einer Lehrprofessur mit 14 LVS (Besoldungsgruppe W 2). Der Wissenschaftsrat hat eine Lehrprofessur mit 12 LVS empfohlen (Drucksache 7721-07 vom 26.01.2007).

⁵ Wissenschaftsrat, Empfehlungen zur künftigen Rolle der Universitäten im Wissenschaftssystem, Drucksache 7067-06 vom 27.01.2006, S. 41 ff.

⁶ Insgesamt 260 Lehrprofessuren (Regellehrverpflichtung 12 LVS) und 130 Forschungsprofessuren (Regellehrverpflichtung 5 LVS).

Das Modell ist um rd. 13,4 Mio. € pro Jahr (17 %) teurer als das Standardmodell.¹

Deutlich wird, dass nur die **Modelle 3 bis 5** Reserven für den erwarteten Anstieg der Studienanfängerzahlen enthalten. Nur die Modelle 3 und 4 sind kostenneutral zu verwirklichen.

Mittelfristig ist das **Modell 3** am ehesten realisierbar. Die Verringerung der Professuren hat aber Auswirkungen auf die Wahrnehmung anderer gesetzlicher Hochschulaufgaben. Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrprofessuren und Lehrbeauftragte stehen für Forschung, die Einwerbung von Drittmitteln und Technologietransfer grundsätzlich nicht zur Verfügung. Durch den Verlust an Forschungskapazität und forschungsgestützter Lehre wird die bisher durch die Professoren gewährleistete Einheit von Forschung und Lehre zunehmend brüchig. Der Verlust an Forschungskapazität kann auch nicht ohne Weiteres durch Drittmittelinwerbung ausgeglichen werden, denn die Einwerbung von Drittmitteln setzt das Vorhandensein einer entsprechenden Grundausstattung mit Professuren voraus.

Eine Umstrukturierung des Personalkörpers der Universitäten nach dem **Modell 4** würde die Möglichkeit bieten, die Erhöhung des Lehrangebots mit der Bildung von Forschungsschwerpunkten zu verbinden. Allerdings dürfte die Verwirklichung innerhalb der Hochschulen Verteilungskämpfe nach sich ziehen und allenfalls langfristig umsetzbar sein.

Modell 5, das je nach Anstieg der Studienanfängerzahlen auch noch Reserven enthält für eine Verbesserung der Betreuungsrelationen, könnte nur verwirklicht werden, wenn z. B. durch Studierendenbeiträge und Mittel aus dem Hochschulpakt² den Hochschulen zusätzliche Ressourcen zur Verbesserung der Lehre zur Verfügung gestellt werden.

Das **Wissenschaftsministerium** hat dazu mitgeteilt, dass die vom LRH in seinen Modellen angenommenen Veränderungen vom Land aufgegriffen würden, und verweist insbesondere auf die Modelle 2 und 3. Neben der vorgesehenen Erhöhung der Regellehrverpflichtung für Universitätsprofessoren werde die Lehrverpflichtungsverordnung mehr Möglichkeiten einräumen, flexibel auf vorübergehend erhöhten Lehrbedarf zu reagieren. Vorgesehen seien Stundenkonten, Bandbreitenmodelle in der Lehrverpflichtung oder auch die Möglichkeit, punktuell eine höhere Lehrverpflichtung befristet festzusetzen. In allen Fällen sei aber stets zu beachten, dass die Qualität der Lehre gewährleistet sein und zur Konkurrenzfähigkeit der Universitäten der Bereich der Forschung erhalten und vielfach ausgebaut werden müsse. So seien ein möglicher Verlust an Forschungskapazität zu

¹ In den Modellrechnungen nicht berücksichtigt sind Auswirkungen auf den Bedarf an nichtwissenschaftlichem Personal, Räumen und Sachmitteln.

² Vgl. Tz. 26.7.

vermeiden und ein höherer Prozentsatz an Lehraufträgen nur dann zu vertreten, wenn die hierfür entsprechend qualitativ ausgewiesenen Kräfte gewonnen werden könnten. Die Landesregierung werde sich daher auf der Basis der vorhandenen Möglichkeiten in den einzelnen Zielvereinbarungen mit den Hochschulen festlegen, welche Schritte ggf. für welches Studienangebot sinnvoll und realisierbar sein könnten. Dabei würden die vom LRH benannten „Stellschrauben“ genutzt werden.

Der **LRH** bleibt bei seiner Auffassung, dass der Ausbau von Studienplätzen, die Verbesserung der Betreuungsrelationen und die Aufrechterhaltung und Erweiterung der Forschungskapazität nicht zugleich kostenneutral erreicht werden können. Der Landeshaushalt enthält aber keine Spielräume für eine Aufstockung der staatlichen Hochschulfinanzierung.

26.9 **Möglichkeiten zur kostenneutralen Umsetzung der Studienstrukturreform an den Fachhochschulen**

Die Fachhochschulen haben 2004/05 über ein Lehrangebot im Umfang von 14.420 LVS¹ für 3.266 Studienanfänger verfügt. Die Personalausstattung entspricht einer Relation von 4,4 LVS je Studienanfänger².

Wenn den künftigen Bachelorstudiengängen eine Betreuungsrelation von 3,6 LVS je Studienanfänger (1,8 LVS je Studienanfänger im Masterstudiengang) zugrunde gelegt und 90 % des Lehrangebots für die Bachelorstudiengänge vorgesehen werden (13.194 LVS), könnten bei unveränderter Personalausstattung und Beibehaltung der jetzigen Regellehrverpflichtung 3.665 Anfängerplätze für Bachelorstudiengänge eingerichtet werden. Wenn vonseiten des Landes eine stärkere Ausweitung der Studienplätze an den FH oder höhere Betreuungsrelationen angestrebt werden, wäre dies nur mit der Schaffung zusätzlicher Lehrkapazität z. B. durch Lehraufträge möglich.

Das **Wissenschaftsministerium** hält eine Betreuungsrelation von 3,6 LVS je Studienanfänger zumindest in technischen, mit Labor- und Übungsplätzen ausgestatteten Bachelorstudiengängen nicht für realisierbar. Hinzu komme, dass die räumlichen Gegebenheiten der Fachhochschulen einer geringeren Betreuungsrelation ebenfalls vielfach Grenzen auferlegten. Die Landesregierung sei gleichwohl bestrebt, das Angebot der Fachhochschulen in Bachelor- und Masterstudienangebote umzustruktu-

¹ 11.290 LVS des hauptamtlichen, 3.130 LVS des nebenamtlichen wissenschaftlichen Personals.

² Die 4 FH verfügen nach eigenen Angaben über insgesamt 3.082 Studienanfängerplätze (Landtagsdrucksache 16/941, S. 4).

rieren und dabei Gesichtspunkte der Qualität, Kapazität und Wettbewerbsfähigkeit bei gleichbleibendem Lehrangebot zu beachten.

Der **LRH** bleibt bei seiner Darstellung. Das Wissenschaftsministerium macht keine Angaben über die angestrebte Relation zwischen personal- und flächenintensiven technischen und anderen Studiengängen. Auch der Umfang der von den Fachhochschulen anzubietenden Masterstudiengänge wird nicht konkretisiert. Unerwähnt bleibt auch, dass die Bachelor- im Vergleich zu den Diplomstudiengängen eine kürzere Regelstudienzeit aufweisen und die vorhandenen Ressourcen deshalb weniger stark in Anspruch genommen werden.

26.10 **Empfehlungen**

Durch die **Erhöhung der Lehrdeputate**, die Veränderung der **Stellenstruktur** und die **Erhöhung der von Lehrbeauftragten erteilten Lehre** ist es an den Universitäten möglich, die Einführung der Bachelor- und Masterstudiengänge **kostenneutral** umzusetzen und zusätzliche Aufnahmekapazitäten für Studienanfänger zu schaffen.

Die dazu erforderlichen Maßnahmen sind jedoch nicht geeignet, die bisherige Forschungskapazität und den Grundsatz der forschungsgestützten Lehre aufrechtzuerhalten. Die Einschnitte werden nicht ohne Auswirkungen auf die Qualität des Wissenschaftsstandortes und die gewünschte Wettbewerbsfähigkeit der Universitäten bleiben.

Die hochschulpolitischen Ziele von Landesregierung und Landtag bedürfen daher einer klaren **Prioritätensetzung**. Dabei sind die zur Verfügung stehenden Ressourcen einschl. möglicher Studierendenbeiträge zu berücksichtigen.

Für Planungs- und Verhandlungszwecke in den Hochschulen und im Wissenschaftsministerium sind für die Umstellung auf die konsekutiven Studiengänge eindeutige Rahmenfestlegungen des Landes erforderlich. Das Land muss vor dem Beginn der Verhandlungen über die Zielvereinbarungen 2009 ff. eigene Zielvorstellungen hinsichtlich der angestrebten Studienanfängerplätze für Bachelor- und Masterstudiengänge entwickeln, die im Einklang mit der zur Verfügung stehenden Personalausstattung und den sonstigen Aufgaben der Hochschulen stehen.¹

¹ Vgl. Landtagsdrucksache 16/911 vom 04.08.2006 (Bericht der Landesregierung zur Hochschulfinanzierung), S. 5, und Landtagsdrucksache 16/941, S. 5 f.

Aufgabe der Hochschulen ist es, im Rahmen ihres Budgets die Personalstruktur so zu gestalten¹, dass das erforderliche Lehrangebot gewährleistet ist.

Für Planungs- und Controllingzwecke müssen die Hochschulen die Dokumentation ihrer Lehrkapazität (Lehr-Soll) und ihres Lehrangebotes (Lehr-Ist) verbessern.

Lehrbeauftragte sind dabei ein unverzichtbarer Bestandteil der Personalstruktur, um ein flexibel auf die Studierendennachfrage und künftig auch auf eine stärkere Berufsbefähigung ausgerichtetes Lehrangebot zu erstellen.

Die bisherige **Beschränkung der Lehraufträge** auf eine (bloße) Ergänzung des Lehrangebots an den Universitäten und Fachhochschulen ist entfallen.² Das Land sollte im Interesse der Qualitätssicherung und der Erfüllung der vielfältigen Hochschulaufgaben Höchstgrenzen für Lehraufträge durch Verordnung festlegen. Die Hochschulen sollten gesetzlich ermächtigt werden, das Nähere zum Lehrauftragswesen durch Satzung zu regeln. Anderenfalls bedürfen die Lehrauftragsrichtlinien einer Überarbeitung.

Das **Wissenschaftsministerium** verweist hinsichtlich der Prioritäten und Ziele für die Hochschulen auf die jeweiligen Zielvereinbarungen. Eine generelle für alle neun staatlichen Hochschulen vorgegebene Rahmenfestlegung sei angesichts der Unterschiedlichkeit der Hochschulen sowohl hinsichtlich ihrer fachlichen und personellen Ausstattung als auch hinsichtlich ihrer Aufgaben nicht sinnvoll. Es werde sich daher um Rahmenfestlegungen handeln, die auf die Möglichkeiten der einzelnen Hochschule abgestimmt seien, zugleich aber die gesamten Hochschulstrukturen des Landes Schleswig-Holstein berücksichtigten.

Der **LRH** hält den Hinweis auf künftige Zielvereinbarungen mit den jeweiligen Hochschulen für nicht ausreichend. Er empfiehlt, dass sich Landtag und Landesregierung über die Prioritäten und Ziele der Hochschulpolitik insgesamt sowie die finanzierbaren Hochschulstrukturen verständigen, bevor das Wissenschaftsministerium mit den Hochschulen entsprechende mehrjährige Zielvereinbarungen schließt.

¹ Wissenschaftsrat, Drucksache 7067-06 vom 27.01.2006, S. 81.

² Vgl. Tz. 26.1.